



**Preisblatt der Open Grid Europe GmbH  
für Ein- und Ausspeiseverträge sowie interne Bestellungen  
gem. Kooperationsvereinbarung XIII.1  
im Marktgebiet Trading Hub Europe GmbH**

Essen, 19.09.2023

Gültig für Transporte ab 01.01.2024

## 1. Kapazitätsentgelte

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt (siehe ANHANG 1) veröffentlichten Netzentgelte mit Gültigkeit ab 01.01.2024 werden mit Inkrafttreten der Festlegung REGENT 2021 der BNetzA einheitlich für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) als Briefmarkenentgelt ermittelt. Dieses Vorgehen ergibt sich aus den Vorgaben der seit 2017 geltenden Europäischen Verordnung zur Harmonisierung der Netzentgeltstrukturen, dem Network Code Tariff [(EU) 2017/460, NC TAR].

Die BNetzA setzt diese Vorgaben durch die am 11.09.2020 veröffentlichten Festlegungen REGENT 2021 (BK9-19/610) und AMELIE 2021 (BK9-19/607), durch die am 16.10.2020 veröffentlichte BEATE 2.0-Festlegung (BK9-20/608) sowie durch die am 26.05.2023 veröffentlichte Festlegung MARGIT 2024 (BK9-22/612) im gemeinsamen deutschen Marktgebiet um.

Die in diesem Preisblatt veröffentlichten Netzentgelte sowie die Entgeltkomponenten für Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage sind Leistungsentgelte und werden in der Einheit €/kWh/a ausgewiesen. Während die Netzentgelte kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet sind, werden die Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage mit vier Nachkommastellen veröffentlicht. Die unternehmensindividuelle Entgeltkomponente für den Messstellenbetrieb wird in €/d angegeben und ist unabhängig von der Höhe der Kapazitätsbuchung<sup>1</sup>.

Gemäß den Festlegungen MARGIT 2024 und BEATE 2.0 wendet Open Grid Europe GmbH für sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte Multiplikatoren bei der Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte (Untertägiges Produkt, Tages-, Monats- und Quartalsprodukt) an. Der Multiplikator eines untertägigen Produktes (Laufzeit von bis zu einem Tag) beträgt 2,0, der Multiplikator eines Tagesproduktes beträgt 1,4 (Laufzeit 1 bis 27 Tage), der Multiplikator eines Monatsproduktes beträgt 1,25 (Laufzeit 28 bis 89 Tage) und der Multiplikator eines Quartalsproduktes beträgt 1,1 (Laufzeit 90 bis 364 Tage). Die Multiplikatoren finden Anwendung für

---

<sup>1</sup> Das Entgelt wird auch bei mehreren abgeschlossenen Kapazitätsverträgen, deren Laufzeiten sich überschneiden, an einem Netzanschlusspunkt nur einmalig pro Gastag abgerechnet.

Netzentgelte fester, unterbrechbarer und sonstiger Kapazitätsprodukte an allen Ein- und Ausspeisepunkten.<sup>2</sup> Ausgenommen hiervon ist die interne Bestellung.

Für die Ermittlung der Netzentgelte bei unterjährigen Kapazitätsprodukten werden die Jahresleistungspreise gemäß Artikel 14 NC TAR im Fall eines Buchungszeitraums von einem Tag oder mehr durch 366 dividiert und mit der Anzahl der Nutzungstage multipliziert bzw. im Fall eines untätigen Buchungszeitraums durch 8784 dividiert und mit der Anzahl der Nutzungsstunden multipliziert.

Im ANHANG 1 erfolgt die Darstellung der Netzentgelte für Einspeisepunkte bzw. -zonen (Entry) und für Ausspeisepunkte bzw. -zonen (Exit) mit jeweils einem einheitlichen Netzentgelt für den Zeitraum vom 01.01.2024, 6:00 Uhr, bis 01.01.2025, 06:00 Uhr, **ohne** Berücksichtigung von Multiplikatoren für veröffentlichte Netzentgelte gemäß der MARGIT 2024- und BEATE 2.0-Festlegung. Eine Auflistung der buchbaren / intern bestellbaren Ein- und Ausspeisepunkte ist separat zu diesem Preisblatt in den Webveröffentlichungen auf der Internetseite der Open Grid Europe GmbH veröffentlicht.

## 2. Entgelt für Speicher

Entsprechend Ziffer 2 des Tenors der REGENT 2021-Festlegung sind Entgelte für Kapazitäten an Speichern grundsätzlich mit einem Rabatt in Höhe von 75 % bezogen auf das nach GasNEV ermittelte Entgelt zu reduzieren, sofern und soweit eine Speicheranlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, nicht als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt wird. Vor Ausweis eines entsprechenden Rabatts hat sich der Fernleitungsnetzbetreiber die Nichtnutzbarkeit als Alternative zu einem Kopplungspunkt an folgenden Buchungspunkten vom Speicherbetreiber nachweisen zu lassen:

- Etzel (Speicher Crystal), Bitzenlander Weg 10
- Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3
- Friedeburg-Etzel, Bitzenlander Weg 2

---

<sup>2</sup> Bei einer vertraglichen Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten oder bei einem Kapazitätsentzug bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Produkt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde. Es findet keine Nachverrechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, das nach der Änderung oder dem Kapazitätsentzug neu gebucht („Neuprodukt“) wird, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden. Auch insoweit gilt, dass sich die Anwendung des Multiplikators danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Diese Vorgabe gilt für sämtliche Konstellationen; betroffen sind also insbesondere die Rückgabe von Kapazitäten, die Sekundärvermarktung eines Teils des Kapazitätsrechts, die Umwandlung und die (teilweise) Kündigung von Kapazitäten.

- Haiming 2 7F
- Speicher Gronau-Epe L1
- Speicher Gronau-Epe L2
- Speicher Haiming 3-Haidach

Bei Speichern, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden sind und als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt werden, ist Open Grid Europe GmbH verpflichtet, sowohl ein nicht-rabattiertes als auch ein rabattiertes Entgelt anzubieten.

Für den Fall, dass dieser Nachweis durch den Speicherbetreiber nicht erfolgt, bietet Open Grid Europe GmbH an diesen Punkten ausschließlich ein nicht-rabattiertes Entgelt an<sup>3</sup>.

Wird eine rabattierte Kapazität nachträglich zur Ausspeisung in ein anderes Marktgebiet bzw. in einen Nachbarstaat genutzt, sind gemäß den Randziffern 558-559 der REGENT 2021-Festlegung keine separaten Kapazitätsbuchungen notwendig. Anstelle solcher Buchungen kann auf Antrag des Transportkunden durch den betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber auch eine Nachverrechnung der entsprechenden Entgelte erfolgen. Der Transportkunde hat dies beim Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von 5 Werktagen unter Angabe der Kapazitätshöhe und Laufzeit des Umbuchungswunsches anzukündigen. Die Laufzeit der Umbuchung entspricht mindestens einem Gastag. Weitere Informationen zum Umbuchungsprozess können unseren Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag entnommen werden.

---

<sup>3</sup> Dies trifft für den Speicher Gronau-Epe L2 zu.

Die Entgelte für feste frei zuordenbare Kapazität (fFZK), unterbrechbare frei zuordenbare Kapazität (uFZK), dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK) und bedingt feste frei zuordenbare Kapazität mit Temperaturabhängigkeit (bFZK<sup>4</sup>) sind der folgenden Tabelle, die für Speicherpunkte im L-Gas-Netz gültig ist, zu entnehmen:

	Gasspeicher mit Zugang <b>zu einem Marktgebiet</b> (ausgedrückt in % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester FZK zur Anwendung kommen würde)	Gasspeicher mit Zugang <b>zu mehr als einem Marktgebiet</b> (ausgedrückt in % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester FZK zur Anwendung kommen würde)	
	<b>Rabattiertes Entgelt</b>	<b>Rabattiertes Entgelt</b>	<b>Nicht-rabattiertes Entgelt</b>
<b>fFZK</b>	<b>25 %</b>	<b>25 %</b>	<b>100 %</b>
<b>bFZK/ DZK<sup>5</sup></b>	<b>22,5 %</b>	<b>22,5 %</b>	<b>90 %</b>
<b>uFZK<sup>6</sup></b>	Punktspezifischer Unterbrechungsfaktor $90 \% * 25 \%$ <b>= 22,5 %</b>	Punktspezifischer Unterbrechungsfaktor $90 \% * 25 \%$ <b>= 22,5 %</b>	Punktspezifischer Unterbrechungsfaktor $90 \% * 100 \%$ <b>= 90 %</b>

Die Entgelte für feste frei zuordenbare Kapazität (fFZK), unterbrechbare frei zuordenbare Kapazität (uFZK), dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK) und bedingt feste frei zuordenbare Kapazität mit Temperaturabhängigkeit (bFZK<sup>7</sup>) sind der folgenden Tabelle, die für Speicherpunkte im H-Gas-Netz gültig ist, zu entnehmen:

<sup>4</sup> In der Vergangenheit wurde hierfür auch die Abkürzung „TaK“ verwendet.

<sup>5</sup> Weitere Ausführungen dazu siehe Abschnitt 6

<sup>6</sup> Weitere Ausführungen dazu siehe Abschnitt 5

<sup>7</sup> In der Vergangenheit wurde hierfür auch die Abkürzung „TaK“ verwendet.

	Gasspeicher mit Zugang <b>zu einem Marktgebiet</b> (ausgedrückt in % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester FZK zur Anwendung kommen würde)	Gasspeicher mit Zugang <b>zu mehr als einem Marktgebiet</b> (ausgedrückt in % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester FZK zur Anwendung kommen würde)	
	<b>Rabattiertes Entgelt</b>	<b>Rabattiertes Entgelt</b>	<b>Nicht-rabattiertes Entgelt</b>
<b>fFZK</b>	<b>25 %</b>	<b>25 %</b>	<b>100 %</b>
<b>bFZK/ DZK<sup>8</sup></b>	<b>20 %</b>	<b>20 %</b>	<b>80 %</b>
<b>uFZK<sup>9</sup></b>	Punktspezifischer Unterbrechungsfaktor (71 %, 73 %, 77 %, 78 %, 79 % bzw. 80 %) * 25 % <b>= 17,75 %, 18,25 %, 19,25 %, 19,50 %, 19,75 % bzw. 20 %</b>	Punktspezifischer Unterbrechungsfaktor (71 %, 73 %, 77 %, 78 %, 79 % bzw. 80 %) * 25 % <b>= 17,75 %, 18,25 %, 19,25 %, 19,50 %, 19,75 % bzw. 20 %</b>	Punktspezifischer Unterbrechungsfaktor (71 %, 73 %, 77 %, 78 %, 79 % bzw. 80 %) * 100 % <b>= 71 %, 73 %, 77 %, 78 %, 79 % bzw. 80 %</b>

### 3. Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung

Die bundesweite Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) wird von Open Grid Europe GmbH an allen relevanten Ausspeisepunkten (Letztverbraucher, nachgelagerte Netzbetreiber) zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Ausspeisekapazitäten an Speichern und Grenzübergangspunkten sind gem. § 7 Ziff. 7a) Kooperationsvereinbarung XIII.1 (KoV XIII.1) von der Biogasumlage befreit. Die Regelungen der BEATE 2.0-Festlegung finden bei der Biogasumlage keine Anwendung. Für die Ermittlung der Biogasumlage bei unterjährigen Kapazitätsprodukten wird der

<sup>8</sup> Weitere Ausführungen dazu siehe Abschnitt 6

<sup>9</sup> Weitere Ausführungen dazu siehe Abschnitt 5

Jahresleistungspreis der Biogasumlage im Fall eines Buchungszeitraums von einem Tag oder mehr durch 366 dividiert und mit der Anzahl der Nutzungstage multipliziert bzw. im Fall eines untertägigen Buchungszeitraums durch 8784 dividiert und mit der Anzahl der Nutzungsstunden multipliziert.

Die entsprechende Biogasumlage finden Sie im ANHANG 1.

#### **4. Marktraumumstellungsumlage**

Die Marktraumumstellungsumlage wird über alle Netze bundesweit gewälzt und von Open Grid Europe GmbH an allen Ausspeisepunkten mit Ausnahme von Grenzübergangspunkten und Speicherpunkten gemäß Tenorziffer 5 REGENT 2021- Festlegung zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Die Regelungen der in Abschnitt 1 erwähnten BEATE 2.0-Festlegung finden bei der Marktraumumstellungsumlage keine Anwendung. Für die Ermittlung der Marktraumumstellungsumlage bei unterjährigen Kapazitätsprodukten wird der Jahresleistungspreis der Marktraumumstellungsumlage im Fall eines Buchungszeitraums von einem Tag oder mehr durch 366 dividiert und mit der Anzahl der Nutzungstage multipliziert bzw. im Fall eines untertägigen Buchungszeitraums durch 8784 dividiert und mit der Anzahl der Nutzungsstunden multipliziert.

Die entsprechende Marktraumumstellungsumlage finden Sie im ANHANG 1.

#### **5. Entgelt für unterbrechbare Kapazität**

Entsprechend Tenorziffer 5 der MARGIT 2024-Festlegung vom 26.05.2023 wird das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten produktlaufzeitspezifisch ermittelt, indem das Netzentgelt für feste Kapazität mit der Differenz zwischen 100% und einem in ANHANG 2 zu entnehmenden Ex-ante-Abschlags des jeweiligen Kopplungspunktes, der sich aus der Anlage der MARGIT 2024-Festlegung ergibt, multipliziert wird.

Entsprechend den Vorgaben der BEATE 2.0-Festlegung vom 29.03.2019 bzw. 16.10.2020 ist das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität an Nicht-Kopplungspunkten<sup>10</sup> punktgenau und unabhängig von der Produktlaufzeit mit einem Abschlag auf das Netzentgelt zu versehen, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzpunkt zur Anwendung kommen würde. Als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagshöhe dienen die tatsächlichen Unterbrechungen in dem Zeitraum der letzten

---

<sup>10</sup> Nicht-Kopplungspunkte sind alle Ein- und Ausspeisepunkte mit Ausnahme der Grenzübergangspunkte.

drei Gaswirtschaftsjahre. Konkret werden gemäß der BEATE 2.0-Festlegung<sup>11</sup> Begründung Randziffer 61 die maximal unterbrochenen unterbrechbaren Kapazitäten ins Verhältnis der vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten des o.g. Betrachtungszeitraums gesetzt. Der mit diesem Quotienten ermittelte Abschlag wird jeweils auf den vollen Prozentwert aufgerundet und mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten für Nicht-Kopplungspunkte im L-Gas-Netz bzw. in Höhe von 20 Prozentpunkten für Nicht-Kopplungspunkte im H-Gas-Netz versehen. Diese Auswertung erfolgt bei Open Grid Europe GmbH jährlich im Rahmen der Entgeltermittlung neu. Für das Jahr 2024 ergibt sich demnach ein Entgelt für unterbrechbare Kapazität von 90 % für Nicht-Kopplungspunkte im L-Gas-Netz bzw. 80 % für Nicht-Kopplungspunkte im H-Gas-Netz des Netzentgeltes, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzpunkt zur Anwendung kommen würde.

Ausnahmen davon sind folgende Ein- und Ausspeisepunkte:

- Einspeisung
  - 79 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:  
Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3; Friedeburg-Etzel, Schienenstrang, EGL;  
Speicher Epe H; Speicher Gronau-Epe H1
  
- Ausspeisung
  - 71 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:  
Speicher Haiming 3-Haidach
  - 73 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:  
Speicher Breitbrunn
  - 77 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:  
Haiming 2 7F
  - 78 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:  
Speicher Bierwang

Das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität an Speicher-Einspeise- und Speicher-Ausspeisepunkten wird auf Grundlage des Produktes des unter Abschnitt 2 ermittelten Speicherentgeltes sowie dem in diesem Abschnitt abgeleiteten punktgenauen Unterbrechungsfaktors bestimmt.

---

<sup>11</sup> Vom 29.03.2019



Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für Messstellenbetrieb, Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage findet keine Reduzierung statt.

## **6. Entgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten**

Die Netzentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten betragen 90 % des entsprechenden Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten an L-Gas-Ein-/Auspeisepunkten bzw. 80 % des entsprechenden Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten an H-Gas-Ein-/Auspeisepunkten.

Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für Messstellenbetrieb, Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage findet keine Reduzierung statt.

## **7. Entgelt für Einspeisepunkte aus LNG-Anlagen**

Ein Abschlag an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen ist nach Tenorziffer 4 der MARGIT 2024-Festlegung ausschließlich für Jahres- und Quartals-Kapazitätsprodukte in Höhe von 40 % auf das entsprechende Netzentgelt für feste frei zuordenbare Kapazitäten anzuwenden.

## **8. Entgelt für bedingt fest frei zuordenbare Kapazität (bFZK) an den VIPs Oberkappel, THE-ZTP und Waidhaus**

Das Netzentgelt für bedingt fest frei zuordenbare Kapazität (bFZK) beträgt an den VIPs Oberkappel, THE-ZTP und Waidhaus 90 % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester frei zuordenbarer Kapazität zur Anwendung kommen würde.

## **9. Entgelt für Messstellenbetrieb**

Das Entgelt für Messstellenbetrieb wird unternehmensindividuell gemäß §15 Abs. 7 GasNEV i.V. mit Nr. 7 der REGENT 2021 Festlegung an Netzanschlusspunkten erhoben, für die Open Grid Europe GmbH die entsprechende Marktrolle einnimmt. Das Entgelt für Messstellenbetrieb inkludiert die Messung. Das Entgelt für Messstellenbetrieb bemisst sich nach einem einheitlichen Entgelt pro buchbaren Punkt zuzüglich eines Entgeltes für jeden dem buchbaren Punkt zugeordneten Gaszähler. Das Entgelt für Messstellenbetrieb berechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Entgelt Messstellenbetrieb} = \text{Entgelt buchb. Punkt} + (\text{Entgelt pro Gaszähler} * \text{Anzahl Gaszähler})$$

Das Entgelt pro Gaszähler und das Entgelt pro buchbaren Punkt ist jeweils im ANHANG 1 aufgeführt. Der tagesaktuelle Stand der Punkte, an denen Open Grid Europe GmbH die Marktrolle für Messstellenbetrieb wahrnimmt, ist in den Webveröffentlichungen auf der Internetseite der Open Grid Europe GmbH in den Basisdaten der relevanten Punkte veröffentlicht. Die in Abschnitt 1 beschriebenen Multiplikatoren gemäß der BEATE 2.0-Festlegung finden auf das Entgelt für Messstellenbetrieb keine Anwendung.

**10. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 18 Ziff. 6 KoV XIII.1 und Vertragsstrafen gem. § 18 Ziff. 7 KoV XIII.1 und § 6 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber**

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 6 KoV XIII.1 erfolgt für jede Stunde, in der eine Kapazitätsüberschreitung auftritt, eine Abrechnung mit dem für den entsprechenden Zeitraum gültigen veröffentlichten Jahresleistungspreis dividiert durch 8784 einschließlich der Entgelte für Biogasumlage sowie Marktraumumstellungsumlage.

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 7 Satz 1 KoV XIII.1 und gem. § 6 Ziff. 2 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt zusätzlich die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen für den entsprechenden Zeitraum gültigen veröffentlichten Jahresleistungspreises dividiert durch 8784 für jede Stunde, in der eine Kapazitätsüberschreitung vorliegt.

Bei schuldhafter Nichtumsetzung des gemeldeten Abschaltpotentials gem. § 18 Ziff. 7 Satz 3 KoV XIII.1 und gem. § 6 Ziff. 3 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen für den entsprechenden Zeitraum gültigen veröffentlichten Jahresleistungspreises dividiert durch 8784 für jede Stunde, in der ein nicht umgesetztes Abschaltpotential vorliegt.

**11. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen und für nicht realisierte Unterbrechungen gem. § 29 Ziff. 3, § 30 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag**

Das Netzentgelt für eine Kapazitätsüberschreitung entspricht dem zweifachen Wert des für den entsprechenden Zeitraum gültigen veröffentlichten Jahresleistungspreises dividiert durch 8784 für den jeweiligen Punkt, multipliziert mit der entsprechenden höchsten stündlichen Kapazitätsüberschreitung pro Gastag sowie der Anzahl der Stunden ab der ersten Kapazitätsüberschreitung am Gastag und dem Multiplikator eines untertägigen Produktes.

Sofern Open Grid Europe GmbH den Transportkunden gemäß § 29 Ziff. 3 Ein- und Ausspeisevertrag zu einer Reduzierung der Kapazitätsnutzung an einem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern auffordert und diese vom Transportkunden nicht oder nicht fristgesetzt realisiert wird, zahlt der Transportkunde an Open Grid Europe GmbH eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe entspricht dem zweifachen Wert des für den entsprechenden Zeitraum gültigen veröffentlichten Jahresleistungspreises dividiert durch 8784 für den jeweiligen Punkt, multipliziert mit der entsprechenden höchsten stündlichen Kapazitätsüberschreitung pro Gastag sowie der Anzahl der Stunden ab der ersten Kapazitätsüberschreitung am Gastag und dem Multiplikator eines untertägigen Produktes.

## **12. Vertragsstrafe gem. § 12 Ziff. 13, 14 Ein- und Ausspeisevertrag**

Liegt gem. § 12 Ziff. 13 des Ein- und Ausspeisevertrages ein netzschädliches Verhalten durch systematische sprungartige und für die Open Grid Europe GmbH unplausible Renominierungen vor, erhebt die Open Grid Europe GmbH eine Vertragsstrafe gem. § 12 Ziff. 14 des Ein- und Ausspeisevertrags.

Die Vertragsstrafe entspricht dem zweifachen Wert des für den entsprechenden Zeitraum gültigen veröffentlichten Jahresleistungspreises dividiert durch 366 für den jeweiligen Punkt, multipliziert mit der entsprechenden höchsten stündlichen Differenz zwischen der maximalen und minimalen (Re-) Nominierung des betreffenden Gastags.

## **13. Abgaben**

Die genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben wie z.B. die jeweils geltende Umsatzsteuer sind zusätzlich vom Kunden zu zahlen.

## Entgelte der Open Grid Europe GmbH im Marktgebiet Trading Hub Europe GmbH (THE)

gültig ab 01.01.2024 6:00 Uhr

<u>Bezeichnung</u>	<u>Entgelt</u>
1. <b>Netzentgelt für festes frei zuordenbares Jahreskapazitätsprodukt</b>	
<b><u>Open Grid Europe GmbH Entry im Trading Hub Europe Marktgebiet</u></b>	
Einspeiseentgelt	5,10 EUR/(kWh/h)/a
<b><u>Open Grid Europe GmbH Exit im Trading Hub Europe Marktgebiet</u></b>	
Ausspeiseentgelt	5,10 EUR/(kWh/h)/a
zusätzlich zu erhebende Entgelte	
2. <b>Entgelt für Messstellenbetrieb<sup>1</sup></b>	
- <b>Entgelt für Gaszähler</b>	1,32 EUR/d
- <b>Entgelt pro buchbaren Punkt</b>	6,91 EUR/d
3. <b>Biogasumlage<sup>2</sup></b>	0,8381 EUR/(kWh/h)/a
4. <b>Marktraumumstellungsumlage<sup>3</sup></b>	0,6711 EUR/(kWh/h)/a

<sup>1</sup> Das Entgelt für Messstellenbetrieb wird an Netzanschlusspunkten erhoben, für die Open Grid Europe GmbH die entsprechende Marktrolle einnimmt.

<sup>2</sup> wird zusätzlich an allen Ausspeisepunkten zu den Ausspeiseentgelten mit Ausnahme von Grenzübergangspunkten und Speichern erhoben.

<sup>3</sup> wird zusätzlich an allen Ausspeisepunkten zu den Ausspeiseentgelten mit Ausnahme von Grenzübergangspunkten und Speichern erhoben.

Trading Hub Europe (THE)							
Flussrichtung am Netzkopplungspunkt  Flow direction at connection point	Name des angrenzenden Marktgebietes  Name of adjacent market area	Gasqualität  Gas quality	Di <sub>ex-ante</sub>				
			untertägige Kapazität  within-day capacity	Tageskapazität  daily capacity	Monatskapazität  monthly capacity	Quartalskapazität  quarterly capacity	Jahreskapazität  yearly capacity
Entry	Czech Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	21%	21%	21%
Exit	Czech Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	21%	21%	21%
Entry	Austrian Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Exit	Austrian Balancing Zone	H-Gas	22%	22%	22%	22%	20%
Entry	RC Lindau (ehem. Vorarlberg; Österreich)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	RC Lindau (ehem. Vorarlberg; Österreich)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Entry	Zone Kiefersfelden-Pfronten (Österreich)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	Zone Kiefersfelden-Pfronten (Österreich)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Entry	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Exit	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Entry	Dutch Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Exit	Dutch Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Entry	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Exit	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Entry	Danish Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	21%	20%	20%
Exit	Danish Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Entry	Norwegen	H-Gas	21%	21%	21%	21%	20%
Exit	Norwegen	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Entry	Schweiz (ehem. RC Thayngen-Fallentor, RC Basel, Wallbach)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	Schweiz (ehem. RC Thayngen-Fallentor, RC Basel, Wallbach)	H-Gas	21%	21%	21%	21%	21%
Entry	Trading Region France (ehem. PEG North)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	Trading Region France (ehem. PEG North)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Entry	E-Gas Transmission System (GCP; ehem. Polish E-Gas Balancing Zone)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	E-Gas Transmission System (GCP; ehem. Polish E-Gas Balancing Zone)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Entry	Transit Gas Pipeline System (TGPS; ehem. YAMAL (TGPS) Pipeline; Polen)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	Transit Gas Pipeline System (TGPS; ehem. YAMAL (TGPS) Pipeline; Polen)	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Entry	Russland	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Exit	Russland	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%